



SIPPLINGEN
BEB. - PL. GEWERBEGEBIET LÄNGERACH TEIL I
ZEICHNERISCHER TEIL M = 1 : 1000

Fertigung: 4
 Anlage: 3
 Blatt: 1

AUFGESTELLT

NACH § 2 ABS.1 BBauG VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 28.7.77
 DEN 30.6.1978 17.8.77
 DER BÜRGERMEISTER: *Rieder*



ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

NACH § 2 ABS 6 BBauG VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 15.12.77 BIS 15.1.78
 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGT AM 7.12.77
 DEN 30.6.1978
 DER BÜRGERMEISTER: *Rieder*



ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

NACH § 10 BBauG VOM 23.6.1960 IN VERBINDUNG MIT § 39 ABS.2 ZIFF. 3 GO AM 07.06.1977
 DEN 30.6.1978
 DER BÜRGERMEISTER: *Rieder*



GENEHMIGT

NACH § 11 BBauG VOM 23.6.1960



Genehmigt
 nach § 11 BBauG i. V. mit
 § 2 Ziffer 1 der 2. DVO der
 Landesregierung
 Landratsamt Bodenseekreis
 Tettnang, den 26. FEB. 1980

RECHTSKRÄFTIG *geworden am 14.8.1980*

NACH § 12 BBauG VOM 23.6.1960 DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 6.8.1980

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM BIS
 Der Bebauungsplan mit Begründung wird unbegrenzt zu jedermanns Einsicht
 bereitgehalten (§ 17 Satz 1 BBauG) DER BÜRGERMEISTER: *Rieder*

Bekanntmachung

Genehmigung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Längerach" nach
2 BBauG

Landratsamt Bodenseekreis hat den vom Gemeinderat am 7. Juni 1980 beschlossenen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Längerach" mit dem Bescheid vom 26. Februar 1980 genehmigt. Mit der Genehmigung wurde die Auflage verbunden, an den Straßen, soweit kein Gehweg vorgesehen ist, ein Schrammbord von 50 cm Breite durch Eintragung im planimetrischen Teil des Bebauungsplans vorzusehen. Der Gemeinderat hat dieser Auflage zugestimmt.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt, Zimmer 1, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans sind nach § 155a Bundesbaugesetz unbeachtlich, wenn sie nicht rechtzeitig innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; ein Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplans.

Über die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1973, Bundesgesetzblatt I S.2256, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine anderweitig zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.